

Tierquälerei im Internet

Wie umgehen mit tierquälereischen Videos im Internet?

Auf Social-Media-Plattformen wie Facebook, Instagram, YouTube oder TikTok tauchen immer wieder Bilder und Videos mit Szenen auf, in denen Tiere aus Spass gequält werden. In rechtlicher Hinsicht steht in solchen Fällen neben der Tierquälerei jeweils auch ein Verstoß gegen das sogenannte Gewaltdarstellungsverbot im Raum. Denn gemäss Strafgesetzbuch dürfen eindringliche Darstellungen grausamer Gewalttätigkeiten gegen Tiere unter anderem weder hergestellt noch angeboten, gelagert, gezeigt oder zugänglich gemacht werden. Wer auf entsprechende Aufnahmen stösst, bei denen Grund zur Annahme besteht, dass sie aus der Schweiz stammen, sollte daher die Polizei verständigen und deren Instruktionen in

Bezug auf die Sicherstellung des Materials befolgen.

Zusätzlich empfiehlt es sich, den betreffenden Beitrag der jeweiligen Social-Media-Plattform zu melden. Diese kann die Inhalte sperren oder ganz löschen. Da die Täter von der schnellen Verbreitung durch das Internet profitieren, sollten die Bilder oder Filme auf keinen Fall an Tierschutzorganisationen, Freunde oder Bekannte weitergeleitet, geteilt oder kommentiert werden. Dies führt nicht nur dazu, dass die Seiten weiter an Bekanntheit gewinnen und noch häufiger angeklickt werden. Zusätzlich riskiert man auch, sich selbst strafbar zu machen.



Bei Tierquälerei ist Zivilcourage gefragt!





Liebe Leserin, lieber Leser

Die Sensibilität in der Gesellschaft gegenüber den Ansprüchen und Bedürfnissen von Tieren ist in den vergangenen Jahren erfreulicherweise deutlich gestiegen. Dennoch sind Fälle, in denen Tiere misshandelt oder unter unwürdigen Bedingungen gehalten werden, auch in der Schweiz leider nach wie vor an der Tagesordnung.

Viele dieser Taten bleiben jedoch unentdeckt, da sie sich im Verborgenen hinter verschlossenen Wohnungs-, Stall- oder Labortüren ereignen. Und selbst wenn Drittpersonen Beobachtungen über Tierschutzdelikte gemacht haben, fehlt ihnen oftmals die Bereitschaft, das Gesehene den zuständigen Behörden zu melden.

Doch ohne entsprechende Hinweise aus der Bevölkerung können diese meistens gar nicht tätig werden und somit weder den Tieren helfen noch die Täter zur Verantwortung ziehen.

Die betroffenen Tiere sind deshalb auf couragierte Menschen angewiesen, die bei Tierschutzfällen nicht wegschauen, sondern dafür sorgen, dass ihr Leid beendet wird und die Taten ans Tageslicht gebracht werden. Wie Sie am besten vorgehen, wenn Sie Zeugin oder Zeuge eines Tierschutzverstosses werden oder im Internet auf Videos mit tierquälerischem Inhalt stossen, erfahren Sie auf den folgenden Seiten. Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre.

Gieri Bolliger, Geschäftsleiter TIR



Wer auf einen Tierschutzverstoss aufmerksam wird, sollte auf keinen Fall einfach wegschauen.

Impressum

Herausgeberin: Stiftung für das Tier im Recht
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org, www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC 87-700700-7
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7

Auflage: 22000 Ex.

Verantwortung und Text:
Stiftung für das Tier im Recht
Grafik: www.popjes.ch

Was tun als Zeuge einer Tierquälerei?

Wird man Zeuge einer Straftat gegen Tiere, kann es je nach Situation sinnvoll sein, den Täter zunächst einmal auf sein Fehlverhalten aufmerksam zu machen und von seinem Tun abzubringen. Ein direktes Ansprechen ist aber nur dann angezeigt, wenn es die Umstände zulassen der Täter nicht aggressiv oder sogar bewaffnet ist. Ansonsten sollte unverzüglich über die Notrufnummer 117 die Polizei verständigt werden. Dasselbe gilt, wenn Tiere in unmittelbarer Lebensgefahr sind, dringend vor weiteren Übergriffen geschützt werden müssen oder tot aufgefunden werden und der Verdacht besteht, dass sie aufgrund einer Straftat gestorben sind. Weil alle Verstösse gegen das Tierschutzrecht sogenannte Offizialdelikte sind, müssen die zuständigen Behörden ihnen zwingend nachgehen, sobald sie Kenntnis davon haben.

Beobachtungen über Verstösse in den Bereichen Haltung, Zucht und Handel von Tieren sollten – auch wenn solche Delikte ebenfalls bei der Polizei angezeigt werden können – in erster Linie den kantonalen Veterinärdiensten gemeldet werden. Liegen Anhaltspunkte für eine Widerhandlung gegen das Tierschutzrecht vor, veranlasst die zuständige Veterinärbehörde so bald wie möglich eine Kontrolle vor Ort. Bei Notfällen ist sie zudem verpflichtet, unverzüglich auszurücken und einzuschreiten. Dies ist vor allem der Fall, wenn Tiere ver-

nachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden. Zur Sicherstellung des Tierwohls stehen den Veterinärdiensten Mittel wie die Beschlagnehmung der Tiere oder die Verhängung von Tierhalteverböten zur Verfügung.



Werden Tiere bei extremen Wetterbedingungen ohne Witterungsschutz im Freien gehalten, sollte der kantonale Veterinärdienst verständigt werden.

Wer einen Tierschutzverstoss beobachtet hat und unsicher ist, wie er oder sie sich im konkreten Fall verhalten soll, oder weitere Informationen über die rechtliche Situation haben möchte, kann sich an den Rechtsauskunftsdienst der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) wenden. Dort werden Ratsuchende umfassend über die Rechtslage aufgeklärt und beraten, wie sie am besten vorgehen. Die Fragen können telefonisch (043 443 06 43), per E-Mail (info@tierimrecht.org) oder über das entsprechende Formular auf www.tierimrecht.org (Menüpunkt «Kontakt») gestellt werden.